VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/90 DER KOMMISSION

vom 5. März 1990

zur Festsetzung des Richtertrags für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird die Beihilfe für eine Erzeugung gewährt, die unter Zugrundelegung eines Richtertrags für die eingesäten und geernteten Flächen berechnet wird. Dieser Ertrag ist in Anwendung der Kriterien gemäß der genannten Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1496/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die Gewährung der Beihilfe für Hanfsaaten (2) festzusetzen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 der Kommission vom 23. Oktober 1989 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Hanfsaaten (3) haben die Mitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Stichproben betreffend die repräsentativen, in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellten Erträge übermittelt. Anhand dieser Angaben und der mit Artikel 1 Absatz 3 derselben Verordnung festgelegten Kriterien ist der Richtertrag für Hanfsaaten unter Berücksichtigung der gleichartigen Erzeugungsgebiete festzusetzen, welche gemäß den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben bestimmt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Richtertrag für Hanfsaaten auf 1 295 kg/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 307 vom 24. 10. 1989, S. 22.